

Studienbüro

Az. 3250

Laufende Nr. / Jahrgang	Seitenzahl	Aktenzeichen
17 / 2024	1 – 12	SB – 3250

Amtsblatt

der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm

Herausgegeben im Auftrage des Präsidenten von der Abteilung Studienbüro der Zentralen Hochschulverwaltung, Dürrenhofstraße 6, 90489 Nürnberg

Postanschrift: Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm

Studienbüro

Postfach, 90121 Nürnberg

E-Mail: ohm-spo@th-nuernberg.de

**Satzung zur Änderung
der
Satzung zur Erhebung von Gebühren und Entgelten an der Technischen Hochschule Nürnberg
Georg Simon Ohm (OhmGebEntS)**

vom 9. April 2024

Auf Grund von

- Art. 9 Satz 1 und Satz 2, Art. 13 Abs. 7 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 23. Juni 2023 (GVBl. S. 251) und durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 455) geändert worden ist,

erlässt die Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm folgende Änderungssatzung:

§ 1

Änderungen

Die Satzung zur Erhebung von Gebühren und Entgelten an Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm (OhmGebEntS) vom 12. Dezember 2023 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2023, lfd. Nr. 41; www.th-nuernberg.de) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht erhält folgende neue Fassung:

„Inhaltsübersicht

„Abschnitt 1	Allgemeines.....	4
§ 1	Satzungszweck und Geltungsbereich.....	4
§ 2	Definitionen.....	4
Abschnitt 2	Gebühren.....	5
Unterabschnitt 1	Gebührentatbestände und Allgemeines.....	5
§ 3	Gebührentatbestände.....	5
§ 4	Höhe und Fälligkeit der Gebühren.....	6
Unterabschnitt 2	Sonderregelungen für Servicegebühren für Internationale Studierende	7
§ 5	Servicegebühr.....	7
§ 6	Folgen der Nichtzahlung der Servicegebühr	8
§ 7	Rückerstattung der Servicegebühr.....	8
Unterabschnitt 3	Sonderregelungen für Studiengebühren für Internationale Studierende	8
§ 8	Gebührenpflicht für Internationale Studierende.....	8
§ 9	Gebührenhöhe und Fälligkeit	9
§ 10	Befreiung von den Studiengebühren für Internationale Studierende.....	10
Unterabschnitt 4	Sonderregelungen zu den Gebühren für die Teilnahme an der Ohm International Summer School.....	11
§ 11	Lehrzulage nach Art. 57 Abs. 1 BayBesG bei der Ohm International Summer School.....	11

Abschnitt 3	Entgelte.....	11
§ 12	Entgelttatbestände	11
§ 13	Höhe und Fälligkeit der Entgelte.....	12
Abschnitt 4	Gemeinsame Vorschriften für Gebühren und Entgelte	12
§ 14	Absehen von Gebühren und Entgelten	12
§ 15	Abmilderung besonderer Härtefälle.....	14
§ 16	Dokumentationspflicht.....	14
§ 17	Gebührenbescheide.....	14
Abschnitt 5	Schlussvorschriften	15
§ 18	Übergangsregelungen	15
§ 19	Inkrafttreten.....	16“

2. Das Anlagenverzeichnis erhält folgende neue Fassung:

„Anlagenverzeichnis

Anlage: Gebühren- und Entgeltverzeichnis	17
Sachverzeichnis (chronologisch).....	17
Stichwortverzeichnis (alphabetisch).....	17
Abkürzungsverzeichnis	17
Kostenverzeichnis	19“

3. § 1 Abs. 4 wird ersatzlos gestrichen.

4. Nach § 1 wird folgender neuer § 2 eingefügt:

„§ 2

Definitionen

- (1) Nach Art. 87 Abs. 3 Satz 1 BayHIG immatrikulierte Personen im Sinne dieser Satzung sind Personen, die keine Studierenden nach Art. 87 Abs. 1 Satz 1 BayHIG sind, aber nach Art. 87

Abs. 3 Satz 1 BayHIG i.V.m. § 10 der Satzung über das Verfahren der Hochschulzulassung, Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation an in der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm (HZIS) (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2023, lfd. Nr. 3; www.th-nuernberg.de), in ihrer jeweils aktuellen Fassung, an der Ohm immatrikuliert sind.

(2) Internationale Studienbewerberinnen und Internationale Studienbewerber und Internationale Studierende im Sinne dieser Satzung sind Studienbewerberinnen oder Studienbewerber oder Studierende, die nicht gemäß Art. 13 Abs. 3 Satz 2 BayHIG vom Anwendungsbereich der Gebührenerhebung nach Art. 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Nr. 6 BayHIG ausgenommen sind.“

5. Nach der Überschrift des Abschnitts „Abschnitt 2 Gebühren“ wird der neue Unterabschnitt mit der Überschrift „Unterabschnitt 1 Gebührentatbestände und Allgemeines“ eingefügt.

6. Der bisherige § 2 wird zu § 3 und wird wie folgt geändert:

a) Nach Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a) wird folgender neuer Buchst. b) eingefügt:

„b) Nach näherer Festlegung in dem durch Beschluss der Hochschulleitung zu erlassenden Gebühren-, Auslagen und Entgeltverzeichnis der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm können für Lehangebote nach Art. 77 BayHIG folgende Gebühren erhoben werden:

aa) für die besonderen Aufwendungen bei der Auswahl und der sozialen Betreuung Internationaler Studienbewerberinnen und Studienbewerber sowie Internationaler Studierender bei Lehangeboten nach Art. 77 BayHIG (Servicegebühr). Das Nähere regeln die §§ 5 ff. dieser Satzung.

bb) das Studium Internationaler Studierender im Sinne des § 2 Abs. 2 dieser Satzung in Bachelorstudiengängen oder Masterstudiengängen (Studiengebühr). Das Nähere regeln die §§ 8 ff. dieser Satzung.“

7. Der bisherige § 3 wird zu § 4.

8. Nach dem neuen § 4 wird folgender neuer Unterabschnitt 2 eingefügt:

„Unterabschnitt 2 Sonderregelungen für Servicegebühren für Internationale Studierende

§ 5

Servicegebühr

- (1) ¹Die Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm kann nach näherer Regelung in dem durch Beschluss der Hochschulleitung zu erlassenden Gebühren-, Auslagen und Entgeltverzeichnis der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm Servicegebühren für Internationale Studierende erheben.
- (2) Die Servicegebühr nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b) Buchst. aa) dient der Unterstützung Internationaler Studienbewerberinnen und Internationaler Studienbewerber und Internationaler Studierender. Gegenstand der gebührenpflichtigen Services können (nicht abschließend) folgende Leistungen sein:
 1. Bearbeitung der Immatrikulation, einschließlich der Prüfung der im Rahmen der Immatrikulation eingereichten Bewerbungsunterlagen,
 2. Unterstützung des Onboarding-Prozesses, etwa bei der Wohnungssuche, bei Behördengängen, das Anbieten von Vorkursen, das Anbieten interkultureller Veranstaltungen,
 3. Die Teilnahme an Exkursionen für Internationale Studienbewerberinnen und Studienbewerber sowie Internationale Studierender, insbesondere zur Förderung des interkulturellen Austausches,
 4. Unterstützungsangebote beim Einstieg in den regionalen Arbeitsmarkt.
- (3) Die genauere Ausgestaltung der Services erfolgt im Rahmen des durch Beschluss der Hochschulleitung zu erlassenden Gebühren-, Auslagen- und Entgeltverzeichnis der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm.
- (4) ¹Die Ohm erlässt einen entsprechenden Gebührenbescheid. ²Art. 91 Nr. 4 BayHIG gilt. ³Die Servicegebühr ist bis zum im Bescheid festgesetzten Termin auf dem Bescheid festgesetzten Zahlungsweg zu leisten.

§ 6

Folgen der Nichtzahlung der Servicegebühr

¹Wird die Servicegebühr nicht fristgerecht entrichtet, kann weder an Lehrveranstaltungen noch etwaigen mit ihnen verbundenen Prüfungen teilgenommen werden. ²Maßgeblich ist der Zahlungseingang bei der Ohm. ³Gebührensschuldner, die die Servicegebühren trotz erfolgter Mahnung nicht entrichten, werden nicht immatrikuliert. ³Bereits immatrikulierte Studierende werden zum Ende des Semesters exmatrikuliert.

§ 7

Rückerstattung der Servicegebühr

¹Eine Rückerstattung von Servicegebühren ist grundsätzlich ausgeschlossen. ²Im Falle einer Befreiung nach §§ 14 ff. dieser Satzung werden bereits geleistete Gebühren in Höhe der Befreiung erstattet. ³Zinsen oder Kosten werden nicht erstattet.

Unterabschnitt 3 Sonderregelungen für Studiengebühren für Internationale Studierende

§ 8

Gebührenpflicht für Internationale Studierende

¹Die Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm erhebt nach näherer Regelung in dem durch Beschluss der Hochschulleitung zu erlassenden Gebühren-, Auslagen und Entgeltverzeichnis der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm können für Lehrangebote nach Art. 77 BayHIG für das Studium Internationaler Studierender im Sinne des § 2 Abs. 2 dieser Satzung in Bachelorstudiengängen und Masterstudiengängen Studiengebühren nach Maßgabe dieses Unterabschnittes. ²Das Gebühren-, Auslagen und Entgeltverzeichnis der Technischen Hochschule Nürnberg regelt insbesondere, wann die Studiengebühr erstmalig erhoben wird.

§ 9

Gebührenhöhe und Fälligkeit

- (1) ¹Die Studiengebühr für Internationale Studierende (Studiengebühr) beträgt pro Semester für einen Bachelorstudiengang bis zu 2.000,00 Euro und für einen Masterstudiengang bis zu 3.000,00 Euro. ²Die Zuordnung der einzelnen Gebühren zu den Studiengängen erfolgt in dem durch Beschluss der Hochschulleitung zu erlassenden Gebühren-, Auslagen und Entgeltverzeichnis der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm. ³Die Hochschulleitung kann dabei auch beschließen, dass aus besonderen Gründen für einen bestimmten Studiengang vorübergehend oder dauerhaft die Studiengebühr reduziert oder ausgesetzt wird. ⁴Solche besonderen Gründe sind insbesondere bildungspolitische oder strategische Interessen. ⁵Die bei Studienbeginn geltende Gebühr bleibt für die jeweilige Kohorte für die Dauer der Regelstudienzeit zuzüglich eines weiteren Fachsemesters unverändert.
- (2) ¹Der Zahlungseingang hat innerhalb der in § 13 Abs. 1 Satz 4 HZIS in der jeweils geltenden Fassung festgelegten Frist zusammen mit den weiteren fälligen Gebühren und Beiträgen nach Art. 121 BayHIG zu erfolgen. ²Der Beitrag ist in einer Summe auf ein von der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm bestimmtes Konto zu entrichten. ³Das Nähere regelt der Gebührenbescheid. ⁴Bei einer Exmatrikulation binnen fünf Wochen nach Vorlesungsbeginn wird die bereits bezahlte Gebühr erstattet. ⁵Bei einer Exmatrikulation zu einem späteren Zeitpunkt ist eine Rückerstattung ausgeschlossen.

§ 10

Befreiung von den Studiengebühren für Internationale Studierende

- (1) ¹Im Rahmen einer Hochschulvereinbarung kann die Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm Internationale Studierende einer oder mehrerer Partnerhochschulen, die in einem Kooperationsstudiengang oder in einem Joint oder Double Degree Programm immatrikuliert sind, von der Gebührenpflicht befreien, wenn das Programm verpflichtend Studienaufenthalte an der Partnerhochschule oder den Partnerhochschulen vorsieht und zu einem gemeinsamen Abschluss oder je einem Abschluss der beteiligten Hochschulen

führt; die Gebührenfreiheit soll auf Gegenseitigkeit vereinbart werden. ²Im Übrigen sind Internationale Studierende, die im Rahmen von Hochschulvereinbarungen immatrikuliert sind, nur dann befreit, wenn sie im Rahmen eines Austauschabkommens mit der Partnerhochschule für in der Regel maximal zwei Semester und ohne die Absicht, einen Abschlussgrad an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm zu erwerben, an die Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm kommen und die Gebührenfreiheit auf Gegenseitigkeit vereinbart wurde.

- (2) Von der Gebührenpflicht befreit sind Internationale Studierende ferner während Zeiten der Beurlaubung nach Art. 93 Abs. 2 BayHIG in Verbindung mit §§ 24 und 25 HZIS in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Von der Gebührenpflicht befreit sind Studierende mit einer Aufenthaltsgenehmigung nach § 55 Abs. 1 Asylgesetz, die eine Staatsangehörigkeit eines Herkunftslandes besitzen, das vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge auf Grundlage der Bekanntgabe des Bundesinnenministeriums am 1. Januar eines Jahres für das folgende Sommersemester mit einer Schutzquote von 50 Prozent oder mehr bewertet wurde. Entfällt die Schutzquote, tritt die Gebührenpflicht zum darauffolgenden Semester ein.
- (4) Von der Gebührenpflicht befreit ist, wer eine Behinderung im Sinne des Art. 2 des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes vorliegt und sich diese erheblich studienerschwerend auswirkt.
- (5) Wer sich auf einen Befreiungsgrund beruft, hat die entsprechenden Nachweise im ortsüblich bekannt gegebenen Verfahren vorzulegen. ²Die Nachweise sind innerhalb folgender Ausschlussfristen vorzulegen:
 1. bei einer Immatrikulation zum Wintersemester bis zum Ende der im Zulassungsbescheid ausgewiesenen Einschreibefrist,
 2. bei einer Immatrikulation zum Sommersemester bis im Zulassungsbescheid ausgewiesenen Ende der Einschreibefrist,
 3. bei einer Rückmeldung zum Wintersemester bis zum Ende der Rückmeldefrist,
 4. bei einer Rückmeldung zum Sommersemester bis zum Ende der Rückmeldefrist.

**Unterabschnitt 4 Sonderregelungen zu den Gebühren für die Teilnahme an der Ohm
International Summer School“**

9. Die bisherigen §§ 4 bis 9 werden zu den §§ 11 bis 16.

10. Nach dem neuen § 16 wird folgender neuer § 17 eingefügt:

„§ 11

Gebührenbescheide

- (1) ¹Die Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm kann in Bescheiden über Gebühren, die für einen Zeitabschnitt erhoben werden, bestimmen, dass diese Bescheide auch für die folgenden Zeitabschnitte gelten. ²Dabei ist anzugeben, an welchen Tagen und mit welchen Beträgen die Abgaben jeweils fällig werden.
- (2) Bescheide, die für mehrere Zeitabschnitte gelten, sind
1. von Amts wegen oder auf Antrag durch einen neuen Bescheid zu ersetzen, wenn sich die Berechnungsgrundlagen ändern,
 2. auf Antrag des Schuldners für die nach der Antragstellung beginnenden neuen Zeitabschnitte zu ändern, wenn sie sachlich unrichtig sind.“

11. Nach dem neuen § 16 wird folgender neuer § 17 eingefügt:

12. Die §§ 10 bis 11 werden zu den §§ 18 bis 19.

13. Die Anlage wird wie folgt geändert:

a) Das „Stichwortverzeichnis (alphabetisch)“ erhält folgende neue Fassung:

”

Gegenstand	Lfd. Nr.
G	
Gebühren für Internationale Bewerberinnen und Bewerber und Internationale Studierende	1.III
L	
Lehrangebote	1.
Lehrangebote nach Art. 77 BayHIG	1.I.1
Lehrangebote der Weiterbildung nach Art. 78 BayHIG	1.II.1

“

b) Das Kostenverzeichnis wird wie folgt neu gefasst:

”

Lfd. Nr.	Tarif-Stelle	Gegenstand	Betrag in Euro	Art Tatbestand
1.	Lehrangebote			
1.I.1/	Lehrangebote nach Art. 77 BayHIG			
	1.	Teilnahme an der Ohm International Summer School	500,00 bis 1.000,00	Gebühr § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a)
1.II.1/	Lehrangebote der Weiterbildung nach Art. 78 BayHIG			
	1.	für Angebote der Weiterbildung für immatrikulierte Personen (Studierende oder nach Art. 87 Abs. 3 BayHIG immatrikulierte Personen)	10,00 bis 300,00	Gebühr § 1 Abs. 1 Nr. 2
	2.	für Angebote der Weiterbildung für immatrikulierte Personen nach Überschreitung der Regelstudienzeit und während einer Beurlaubung aus wichtigem Grund pro Semester (sofern das Angebot nach Semestern gegliedert ist)	300,00	Gebühr § 1 Abs. 1 Nr. 2
	3.	für Angebote der Weiterbildung für immatrikulierte Personen nach Überschreitung der Regelstudienzeit und während einer Beurlaubung aus wichtigem Grund pro Trimester (sofern das Angebot nach Trimestern gegliedert ist)	200,00	Gebühr § 1 Abs. 1 Nr. 2
	4.	für Angebote der Weiterbildung für nicht immatrikulierte Personen pro Teilnehmerin oder Teilnehmer und Einzelstunde	10,00 bis 150,00	Entgelt § 5 Nr. 1
1.III.1/	Gebühren für Internationale Bewerberinnen und Bewerber und Internationale Studierende			

	1.	Servicegebühr für Internationale Studienbewerberinnen und Studienbewerber und Internationale Studierende, pro Semester bzw. Trimester	bis 600,00	Gebühr § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b) Doppel- buchst. aa)
	2.	Studiengebühr für Internationale Studierende		
	2.1	für Bachelorstudiengänge nach Art. 77 BayHIG	bis zu 2.000	Gebühr § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b) Doppel- buchst. bb)
	2.2	für Masterstudiengänge nach Art. 77 BayHIG	bis zu 3.000	Gebühr § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b) Doppel- buchst. bb)

“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 9. April 2024 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 16. April 2024.

Nürnberg, den 16. April 2024

Prof. Dr. Niels Oberbeck

Präsident

Diese Satzung wurde im Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2024, lfd. Nr. 17; www.th-nuernberg.de veröffentlicht. Die Veröffentlichung wurde am 17. April 2024 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben.